

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG);**

**Widmung verschiedener Wege im Stadtgebiet
Schweinfurt - Eselshöhe**

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

- I. Die nachfolgenden Erschließungsanlagen werden nach Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz- BayStrWG – mit Wirkung zum 23.11.2024 als beschränkt-öffentliche Wege gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet, um die jeweiligen Beschränkungen der einzelnen Wege genau aufzulisten.

1. Fußweg von der Drosselstraße (Teilfläche) zum Grasmückenweg

Fl.Nr.:	6614/3 Gemarkung Schweinfurt ¹ (Teilfläche)
Beginn:	An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6615/2 und 6614/2
Ende:	An der Einmündung der Ortsstraße Grasmückenweg an dem Schnittpunkt der westlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6615/4 und der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6615/3 Gemarkung Schweinfurt
Länge:	22 m
Bestandteile:	keine
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

2. Fußgängerbereich – An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6617/1 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	Der westliche Weg beginnt an der Ortsstraße Bussardstraße Fl.Nr. 6625/1 zwischen den Fl.Nrn. 6615/18 und 6617/2, der östliche Weg beginnt an der Ortsstraße Bussardstraße zwischen den Fl.Nrn. 6617/2 und 6604/26
Ende:	An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6604/1 und 6615/40
Länge:	297 m bzw. 2.005 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	Straßenbegleitgrün, Spielplatz in der Mitte
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und „Anlieger frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

¹ Alle in dieser Allgemeinverfügung genannten Flurnummern beziehen sich auf die Gemarkung Schweinfurt.

3. Nachtigallenweg Fußweg (Teilfläche)

Fl.Nr.:	6603/1 Gemarkung Schweinfurt (Teilfläche)
Beginn:	An der Fl.Nr. 6617/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6604/18 und 6604/19
Ende:	An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6602/1 und 6604/1
Länge:	190 m bzw. 622,42 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	keine
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und „Anlieger frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

4. Verbindungsweg zwischen Drosselstraße und dem beschränkt-öffentlichen Weg An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6670/8 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	Am beschränkt-öffentlichen Weg An der Eselshöhe Fl.Nr. 6559/2 zwischen den Fl.Nrn. 6670/6 und 6670/21
Ende:	An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6670/7 und der westlichen Grundstücksgrenze 6670/9 und der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1; Abzweig in Richtung Osten zwischen der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6670/21 und der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6670/9 und der nach Osten verlaufende Abzweig an der östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 6670/33 und der südlichen Grundstücksgrenze 6670/14 an der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1
Länge:	von Norden nach Süden verlaufend 85 m und Abzweig von Westen nach Osten 76 m insgesamt 161 m
Bestandteile:	Treppenanlagen
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

5. Fußgängerbereich An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6569/2 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	Im Norden an der Ortsstraße Walther-v.-d.-Vogelweide-Straße Fl.Nr. 6561/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6569/1 und 6569/3 und im Nordwesten an der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nrn. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6569/1 und 6570/10
Ende:	Im Südwesten an der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6570/1 und 6670/2 und im Südosten an der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6569/3 und 6670/43
Länge:	357 m bzw. 2.505 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	Straßenbegleitgrün und Zugang von der Walther-v.-d.-Vogelweide Straße mit Treppenanlage; Zugang von der Drosselstraße mit Treppenanlage bei Fl.Nr. 6569/3
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und „Anlieger frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

6. Fußgängerbereich An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6520/2 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	Die Straßenstrecke hat insgesamt acht Anfangs- bzw. Endpunkte. Der nördlichste Anfangspunkt befindet sich: An der Ortsstraße Walther-v.-d.-Vogelweide-Straße Fl.Nr. 6565/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6520/1 und 6520/4
Ende:	Die Straßenstrecke hat insgesamt acht Anfangs- bzw. Endpunkte. Der südlichste Endpunkt befindet sich: Am Geh- und Radweg Theuerbrünneinsgraben Fl.Nr. 6647/1 bzw. an der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6529/1 und 6675/18

Länge:	981 m bzw. 8.125 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	Spielplätze, Straßenbegleitgrün, Treppenanlagen
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und „Anlieger frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

7. Gehweg An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6671/7 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6671/6 und 6671/8
Ende:	Am Grundstück Fl.Nr. 6671/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6671/2 und 6671/1
Länge:	60 m
Bestandteile:	keine
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fußweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ und „Anlieger frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

8. Gehweg An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6675/9 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	Am befahrbaren Fußweg An der Eselshöhe Fl.Nr. 6520/2 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6675/8 und 6675/10
Ende:	Am befahrbaren Fußweg Drosselstraße Fl.Nr. 6673/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6675/8 und 6675/10
Länge:	27 m
Bestandteile:	keine

Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

9. Selbständiger Gehweg (Teilfläche)

Fl.Nr.: 6673/1 Gemarkung Schweinfurt (Teilfläche)

Beginn: An dem befahrbaren Fußweg An der Esels-
höhe Fl.Nr. 6520/2 zwischen den Grundstü-
cken Fl.Nrn. 6675/1 und 6673/2

Ende: An der Ortsstraße Drosselstraße Fl.Nr. 6670/1
zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6675/19
und 6671/6

Länge: 150 m

Bestandteile: Straßenbegleitgrün

Beschränkung: Es handelt sich um einen „Befahrbaren Fuß-
weg“. Die Widmung wird auf den Fußgänger-
verkehr und dem Zusatz „Radfahrer frei“ be-
schränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

10. Verbindungsweg von der Walther-v.-d.-Vogelweide-Straße zur Am- selstraße

Fl.Nr.: 6524/11 Gemarkung Schweinfurt

Beginn: An der Ortsstraße Walther-v.-d.-Vogelweide-
Straße Fl.Nr. 6565/1 zwischen den Grundstü-
cken Fl.Nrn. 6524/2 und 6524/16

Ende: An der Ortsstraße Amselstraße Fl.Nr. 6690/2
zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6524/12
und 6524/10

Länge: 99 m

Bestandteile: Treppenanlage

Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Wid-
mung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem
Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

11. Verbindungsweg I zwischen Amselstraße und Sperlingstraße

Fl.Nr.:	6695/12 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	An der Ortsstraße Amselstraße Fl.Nr. 6690/2 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6695/16 und 6695/43
Ende:	An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6695/20 und 6695/63
Länge:	81 m
Bestandteile:	Treppenanlage
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

12. Verbindungsweg II zwischen der Amselstraße und der Sperlingstraße

Fl.Nr.:	6695/1 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	An der Ortsstraße Amselstraße Fl.Nr. 6690/2 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6695/44 und 6685/12
Ende:	An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6695/2 und 6685/7
Länge:	81 m
Bestandteile:	Straßenbegleitgrün, Treppenanlagen
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

13. Fußweg zwischen der Amselstraße und dem Verbindungsweg

Fl.Nr.:	6685/13 Gemarkung Schweinfurt
---------	-------------------------------

Beginn: An der Ortsstraße Amselstraße Fl.Nr. 6690/2 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6685/12 und 6685/14

Ende: Am Verbindungsweg Fl.Nr. 6685/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6685/14 und 6685/2

Länge: 73 m

Bestandteile: Straßenbegleitgrün

Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

14. Verbindungsweg von der Amselstraße zur Sperlingstraße

Fl.Nr.: 6685/1 Gemarkung Schweinfurt

Beginn: An der Ortsstraße Amselstraße am Wendehammer Fl.Nr. 6690/2 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6526/12 und 6685/19

Ende: An der Ortsstraße Sperlingstraße am Wendehammer Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6685/2 und 6526/1

Länge: 81 m

Bestandteile: Straßenbegleitgrün

Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

15. Verbindungsweg zwischen der Sperlingstraße und dem Geh- und Radweg Theuerbrünneinsgraben

Fl.Nr.: 6693/8 Gemarkung Schweinfurt

Beginn: An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6693/2 und 6693/10

Ende: Am Geh- und Radweg Theuerbrünneinsgraben Fl.Nrn. 6693/7 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6693/6 und 6693/14

Länge: 133 m bzw. 462 m² Gesamtfläche
Bestandteile: Straßenbegleitgrün
Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

16. Verbindungsweg zwischen der Sperlingstraße und dem Gehweg Fl.Nr. 6694/17

Fl.Nr.: 6693/17 Gemarkung Schweinfurt
Beginn: An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6693/11 und 6694/3
Ende: Am Gehweg Fl.Nr. 6694/17 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6693/16 und 6694/11
Länge: 121 m bzw. 410 m² Gesamtfläche
Bestandteile: Straßenbegleitgrün
Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

17. Verbindungsweg zwischen der Sperlingstraße und dem Fußgängerbereich An der Eselshöhe

Fl.Nr.: 6694/10 Gemarkung Schweinfurt
Beginn: An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6694/6 und 6694/35
Ende: Am Gehweg Fl.Nr. 6696/2 zwischen den Fl.Nrn. 6694/14 und 6694/13
Länge: 83 m bzw. 311 m² Gesamtfläche
Bestandteile: keine
Beschränkung: Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

18. Verbindungsweg zwischen der Sperlingstraße und dem Geh- und Radweg Theuerbrünneinsgraben

Fl.Nr.:	6696/2 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	An der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nr. 6696/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6694/35 und 6696/3
Ende:	An dem Weg mit der Fl.Nr. 6647/1 zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 6694/18 und 6696/10
Länge:	121 m bzw. 632 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	Straßenbegleitgrün
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

19. Verbindungsweg zwischen der Sperlingstraße, dem Theuerbrünneinsgraben und dem Fußgängerbereich An der Eselshöhe

Fl.Nr.:	6696/9 Gemarkung Schweinfurt
Beginn:	westlicher Teil an der Ortsstraße Sperlingstraße Fl.Nrn. 6696/1 bzw. östlicher Teil am Wendehammer an der Sperlingstraße
Ende:	Am Geh- und Radweg Fl.Nr. 6647/1 bzw. Abzweig in Richtung Osten zum befahrbaren Gehweg An der Eselshöhe Fl.Nr. 6520/2 bei Fl.Nr. 6696/25
Länge:	376 m bzw. 1.200 m ² Gesamtfläche
Bestandteile:	Straßenbegleitgrün
Beschränkung:	Es handelt sich um einen „Gehweg“. Die Widmung wird auf den Fußgängerverkehr mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschränkt

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Schweinfurt.

- II. Die Pläne mit Kennzeichnung der Erschließungsanlagen sind jeweils Bestandteil der Widmungsverfügungen

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Widmungsunterlagen kann während folgender Zeiten im Ämtergebäude 209 der Stadt Schweinfurt, Johann-Modler-Weg 9, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 111, eingesehen werden:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, 22.11.2024

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum

Berufsmäßiger Stadtrat